

durch die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehenden Beschlüsse dritte Personen betroffen werden, steht diesen das Beschwerderecht immer zu, da sie keine Möglichkeit haben, ein anderes Rechtsmittel einzulegen (§ 296 Abs. 3 Satz 2 StPO);

b) Beschlüsse, die ausdrücklich vom Gesetz einer Anfechtung entzogen sind.

Hierher gehören solche Beschlüsse wie z. B. der Beschluß, in dem die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird (§ 26 StPO), oder der dem Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis stattgebende Beschluß (§ 39 Abs. 2 StPO). Der Beschwerde ist u. a. auch der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§178 StPO) entzogen.

Eines besonderen Hinweises bedarf es in bezug auf die Anfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 174 StPO. Dieser Beschluß ist vom Gesetz nicht ausdrücklich der Beschwerde entzogen. Es handelt sich bei diesem Beschluß um eine prozeßleitende Maßnahme. Das Gericht fordert mit ihm eine weitere Sachaufklärung bestimmter Fragen als Voraussetzung für seine in dieser Sache zu treffende Entscheidung. Das Gericht muß die Frage selbständig beantworten, ob alle Voraussetzungen gegeben sind, um eine das Verfahren weiterführende bzw. abschließende Entscheidung zu treffen. Die Zulassung einer Beschwerde gegen einen Beschluß nach § 174 StPO würde diese Selbständigkeit des Gerichts beeinträchtigen und das Gericht evtl. zu einer Entscheidung zwingen, von deren Richtigkeit es wegen der ungenügenden Sachaufklärung nicht überzeugt ist. Aus dem Charakter des Beschlusses gemäß §174 StPO als einer prozeßleitenden Maßnahme ergibt sich, daß seine Anfechtung — unabhängig von dem Stadium, in dem dieser Beschluß ergeht — nicht möglich ist.⁷³

Nicht anfechtbar ist auch ein Beschluß nach § 345 StPO⁷⁴.

c) Beschlüsse, die von dem Gericht zweiter Instanz erlassen werden.

Das ist unbestritten, soweit es sich um Beschlüsse handelt, die sich unmittelbar auf das Rechtsmittel bzw. die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens beziehen, so z. B. der Beschluß über die

73. vgl. Urteil des OG vom 7. 11. 1955, NJ, 1956, S. 24.

74. vgl. Urteil des OG vom 2. 6.1955, NJ, 1955, S. 496.